

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

14. Jahrgang * **Schönefeld, den 05.12.2016** **Nummer: 09/16**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 1/98 III neu b - 4. Änderung im Ortsteil Schönefeld	2
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/15 „Diepenseer Straße“ im Ortsteil Waltersdorf	6
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 28. November 2016	9

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 1/98 III neu b - 4. Änderung im Ortsteil Schönefeld

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes ist der Wunsch der Gemeinde in den Kerngebieten beiderseits der Hans-Grade-Allee neben kerngebietstypischen Nutzungen auch das Zentrum belebende, urbane Wohnformen zu entwickeln. Im ursprünglichen Bebauungsplan 1/98 III neu b war eine Festsetzung enthalten, nach der in den festgesetzten Kerngebieten, mit Ausnahme auf den Flächen parallel zur Hans-Grade-Allee auf denen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt wurden, mindestens ein Wohnanteil von 30% zu realisieren war. Mit der 2. Änderung des B-Planes im Jahr 2012 entfiel diese Festsetzung, da die Umsetzung des festgesetzten Wohnanteils aufgrund der damals angenommenen Entwicklungen der Flächen als unrealistisch betrachtet wurde. Heute wird, wie bereits im ursprünglichen Plan angedacht, die Realisierung eines angemessen hohen, urbanen Wohnanteils im Kerngebiet als realistisch betrachtet.

Bei Beibehaltung der rechtsverbindlichen Festsetzungen wird befürchtet, dass die Flächen auf unbestimmte Zeit unbebaut bleiben und eine Lücke im Siedlungszusammenhang lange erhalten bleibt. Dies trägt aus Sicht der Gemeinde nicht zu einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung und Stärkung des Zentrums bei. Die Gemeinde strebt mit der Änderung der Festsetzungen eine zügige Bebauung der Flächen und eine bauliche Fertigstellung des Zentrums an. Dementsprechend soll der Bebauungsplan entsprechend der ursprünglichen Intention des Planes geändert bzw. ergänzt werden.

Im Laufe des Planverfahrens hat sich die Notwendigkeit weiterer Änderungen ergeben. Zum Teil handelt es sich um klarstellende Änderungen wie z.B. die Definition von Höhenfestsetzungen und der Traufhöhe, zum Teil um redaktionelle Änderungen, die sich aus den sonstigen Änderungen ergeben. Die Verortung und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/98 III neu b 4. Änderung ergeben sich aus den nachfolgenden Karten.

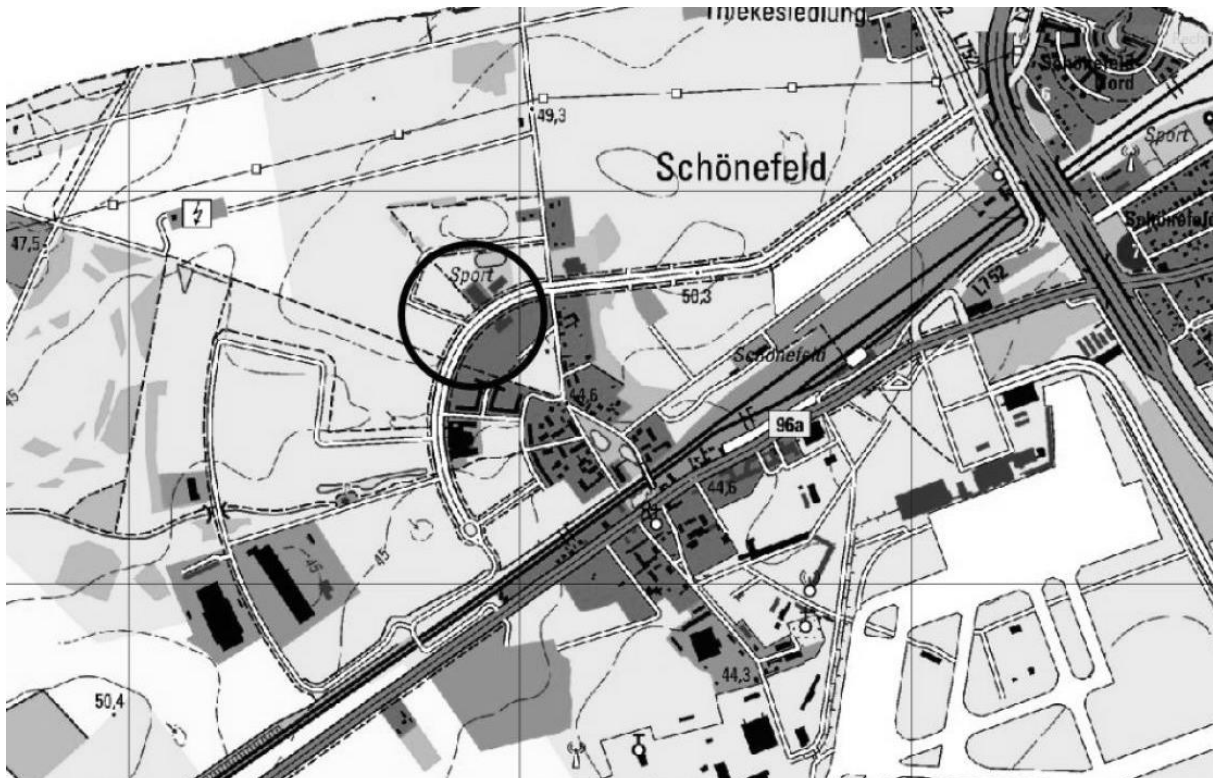


Abb. Verortung



Abb. Geltungsbereich

Die **formelle Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer verkürzten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom **13.12.2016** bis einschließlich zum **03.01.2017**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr

Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Freitag 08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Auslegung verfügbare Unterlagen:

- Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Da die 4. Änderung zum Bebauungsplan 1/98 III neu b im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erstellt wird, wird kein Umweltbericht angefertigt.

Schönefeld, den 05.12.2016

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste			
Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		05.12.2016	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Bendschneider			302
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-15	53 67 20-80
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
m.bendschneider@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 1/98 III neu b - 4. Änderung im Ortsteil Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die zur Auslegung verfügbaren Unterlagen ist in der Zeit vom 13.12.2016 bis einschließlich 03.01.2017 zu den folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld möglich: Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr; Dienstag 08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr und Freitag 08:00-12:00 Uhr.

Schönefeld, den 05.12.2016

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanhträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/15 „Diepenseer Straße“ im Ortsteil Waltersdorf

Das in der Diepenseer Straße 10 ansässige Gewerbe möchte sich im hinteren Grundstücksbereich durch die Anlage von Flächen zur Lagerung von Baumaterialien und –maschinen erweitern. Da die in Anspruch zu nehmenden Flächen im Außenbereich liegen und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Flächennaturdenkmal „Mostpfuhl“ betroffen sind, soll für den im FNP als Gewerbegebiet dargestellten Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit ihm sollen die gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten im westlichen Bereich des Ortsteils Waltersdorf geklärt werden.

Das Plangebiet des B-Planes 01/15 „Diepenseer Straße“ liegt im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld, westlich des Ortskerns am Ende der Diepenseer Straße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 494 und 495 der Flur 2 der Gemarkung Waltersdorf und hat eine Größe von ca. 0,3 ha. Die Verortung und Abgrenzung des Bebauungsplanes 01/15 „Diepenseer Straße“ ergeben sich aus den nachfolgenden Karten.

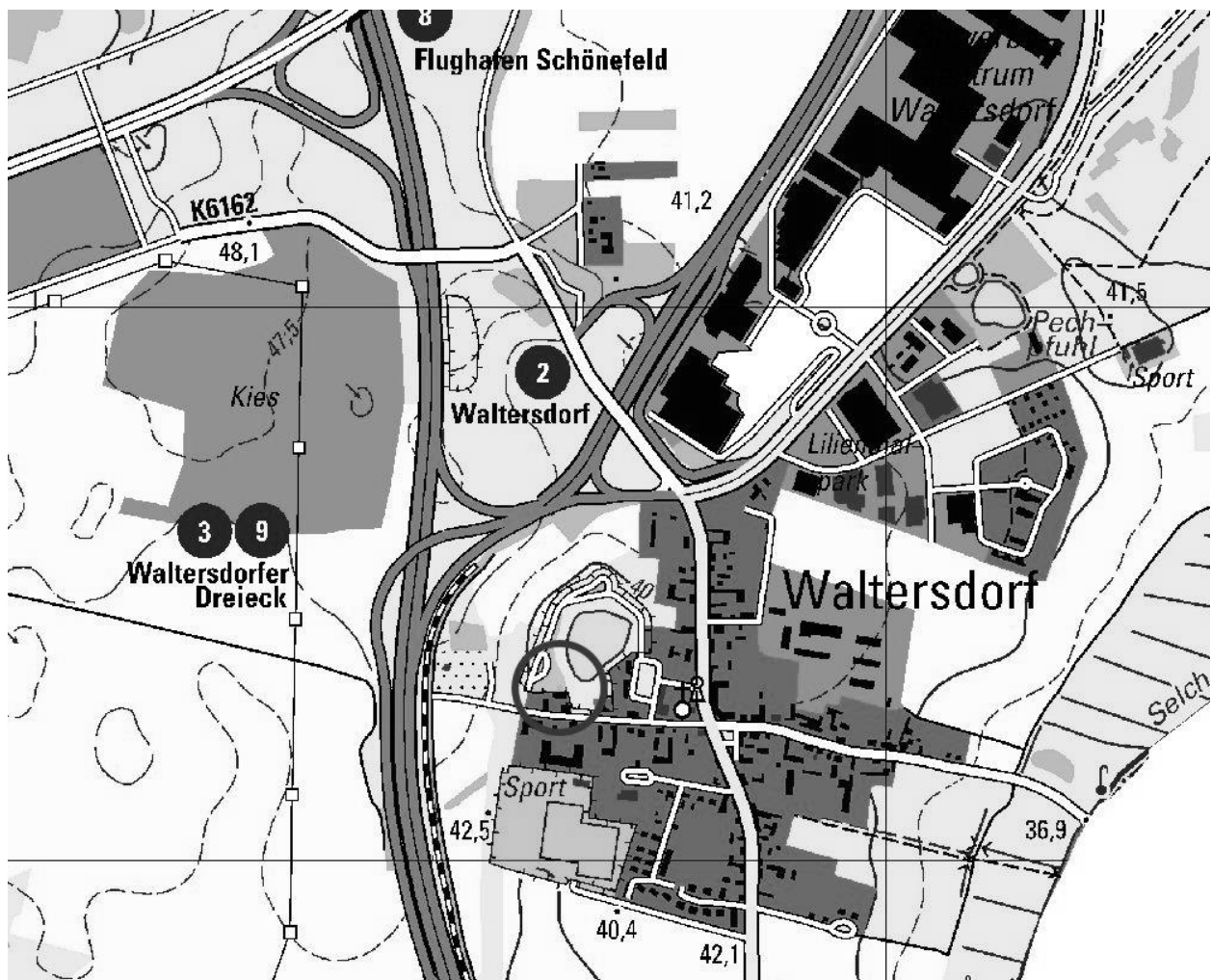


Abb. Verortung

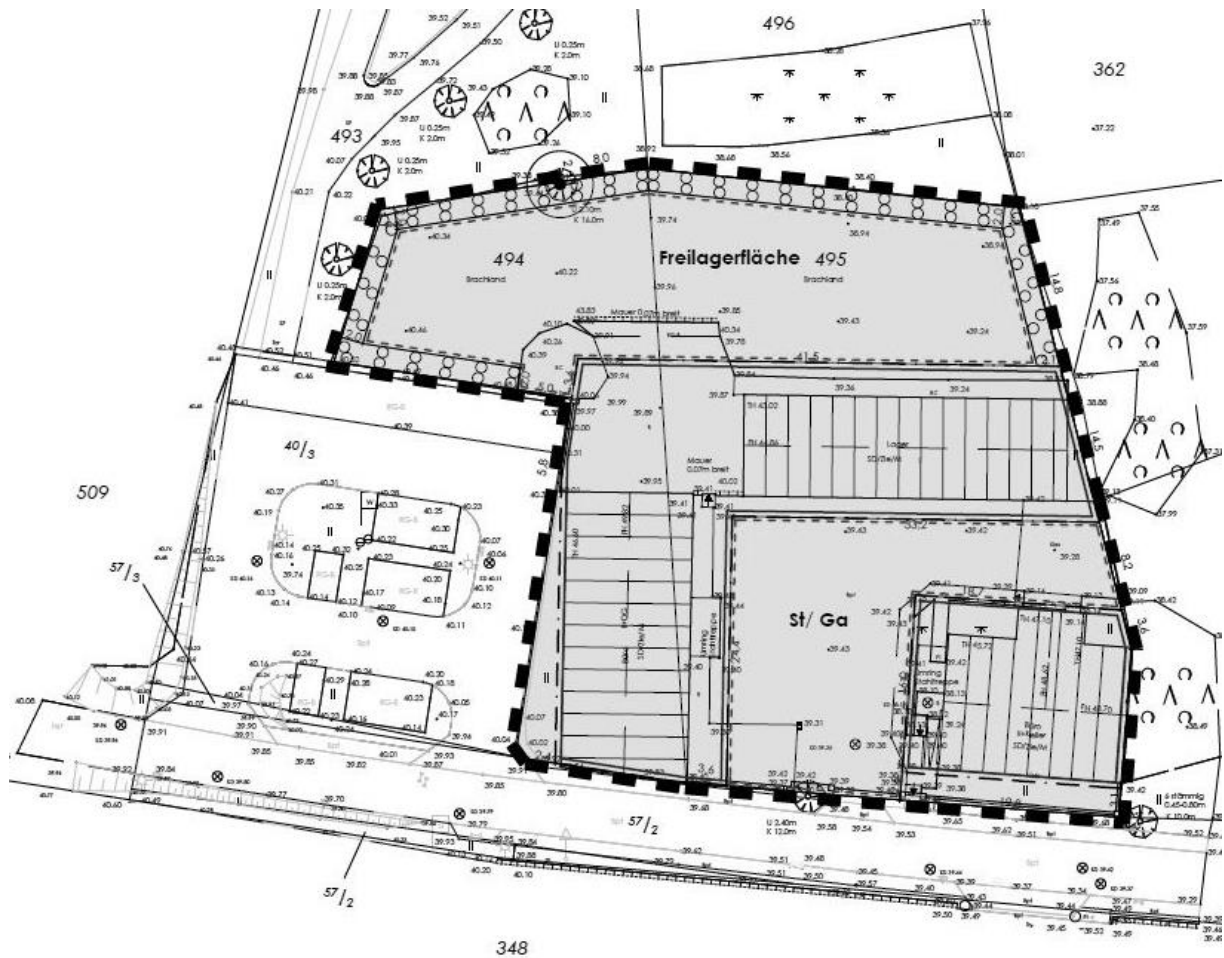


Abb. Geltungsbereich

Die **frühzeitige Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **13.12.2016** bis
einschließlich zum **13.01.2017**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr

Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Freitag 08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönefeld, den 05.12.2016

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste			
Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		05.12.2016	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Bendschneider			302
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-15	53 67 20-80
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
m.bendschneider@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/15 „Diepenseer Straße“ im Ortsteil Waltersdorf im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist in der Zeit vom 13.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017 zu den folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld möglich: Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr; Dienstag 08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr und Freitag 08:00-12:00 Uhr.

Schönefeld, den 05.12.2016

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 28. November 2016

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest ergeht aufgrund des § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG¹, des § 13 Abs. 1 und 2 der GeflPestSchV², des § 4 Abs. 2 ViehVerkV³, des § 1 Abs. 1 und 4, § 5 AGTierGesG⁴ in Verbindung mit dem Erlass des MdJEV⁵ vom 25. November 2016 nachfolgende Verfügung:

1. Für das gesamte Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet:
2. Im gesamten Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel untersagt.
3. Ausnahmen von der Aufstallungspflicht können unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall genehmigt werden. Diese sind schriftlich beim Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald zu beantragen.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Bei zahlreichen tot aufgefundenen Wildvögeln in zwölf Bundesländern, darunter auch im Land Brandenburg, wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das gleiche Virus wurde auch bei verendeten Wasservögeln in vier weiteren europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich) festgestellt.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen einer Risikoeinschätzung die Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt. Die Risikoeinschätzung und Empfehlungen des FLI sind auf der Internetseite des FLI einsehbar.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnung unter Nummer 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruht auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 GeflPestSchV. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung an, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln

gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung unter Nummer 2. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG und § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für das gesamte Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Durch das Aufstallungsgebot soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet. Andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügels hinzunehmen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 14. November 2016 wird hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Rechtsgrundlagen

¹ - TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674)

² - GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

³ - ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)

⁴ - AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

⁵ - Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) vom 25. November 2016; Az: MDJ-V32-2311/35+20#299158/2016

Im Auftrag

gez.
Dr. Guth
Amtstierärztin